

Vc
3445



121

2

S

St
Th

BIB
PUB

du



W 32 ^b 28 ^a

V c
3745

Antwort

Auff die Frage:

Ob der jetzige Kayser in
der strittigen Böhemischen Sachen Rich-
ter seyn könne oder nicht?

Sampt angehengtem Extract ex Actis des zu
Auszpurg gehaltenem Reichstag/im Jahr 1548.
das Königreich Böhem betreffend.

Item seynd beygefügt zwey Schreiben / 1. So
Ihr Fürstl. Gn. Herz General Marggraf Joachim Ernst /^{re.} den 9.
(19) Augusti / Und dann 2. so Herz Ambrosius Spinola /^{re.} den 22. (12)
Augusti an die Stadt Franckfort am Main haben abge-
hen lassen/

BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

duyrt

Im Jahr
M. DC. XX.

— 50



Blatt 100r

1517

Christophorus Columbus

Reise nach Indien

1492

Die Entdeckung Amerikas

1492

Die Weltkarte

1492

Die Weltkarte



1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517

1517





Antwort

Auff die Frage:

Ob der jetzige Kayser in der strittigen
Böhmischen Sachen Richter seyn
könne?



Sejenige / welche der jetzigen Kayf.
Majest. das Richter Ampt in der strittigen
Böheimischen Sachen zuetignen wollen /
gründen ihre Meynung darauff: Das die
Cron Böheim ein Churfürstenthumb vnd
Reichs Lehen seye / vnd schliessen darauff;
das gleich wie einzig vnd allein einem Röm.

Kayser gebühre / die Churfürstenthumb vnd Reichs Lehen anzusehen;
Also gebühre es ihme auch allein über dieselbe zuerkennen
vnd Recht zusprechen / vnd auff allen widerstrebens Fall sich setz
ner Kayserlichen autoritet zugebrauchen: Weil dann der jez
tze König in Böheim / Pfalzgrafe vnd Churfürst / gedachte
Cron / Churfürstenthumb vnd Reichs Lehen / zu der Zeit / da ih
re Kay. Maj. schon allbereit zu der Kayserlichen dignitet er
haben / auch von ihme selbst für seinen Kayser vnd Herrn erk
annt gewesen / vnd da er gar wol gewust / das Sie zu solcher
Kron / Churfürstenthumb vnd Reichs Lehen Anspruch vnd For
derung prätendierten, acceptirt vnd angenommen / dadurch
den schuldigen respect in Windt geschlagen / vnd die einmal
angenommene Cron / auff die an in deswegen ergangene Man-
data

A ij data



4
data monitorialia nicht abtretten / noch seinem vorgesezten
Kaysen vnd Herrn der Gebür gehorchen will / So hetten Ihre
Kaysenliche Mayestät als ein ordentlich erwehltter Römischer
Kaysen / Lebens Herz vnd Obrister Richter / fug vnd
macht / scharpffe Zwangs vnd Executions Mittel wider in vorz
zunehmen.

Nun kan ein jeder / deme die Augen des Verstands durch
überheuffte affecten nicht gar verblendet seynd / die Nichtigkeit
dieser verwürzten Argumenten leichtlich verspüren / wann er
auff die beyde Partheyen / vnd dann auff die Sach selbst / nur
ein wenig achtung gibt: Dann es ist ja Weltkundig / vnd ers
scheinet auß allen Ihr. Kay. May. in öffentlichen Druck geze
benen Schrifften / Edictal-cassation vnd Mandaten / das
Sie keines wegs prätendiren, noch ire Beschwerung dar
auff setzen / als ob durch beschehene Annemung der Cron Böh
heim / dem heyligen Röm. Reich icht was entzogen / sondern sie
setzen ir ganz Fundament darauff / das gedachte Cron Böhheim
einzig vnd allein dem Haus Oesterreich erblich zustehet / vnd das
Ihre Majest. als ein geborner Erzhertzog zu Oesterreich / ders
selben berechtigt seye. Vnd ist auß allem zweiffel / das wan Ihr
re Kay. May. die Erbgerechtigkeit auff die Cron Böhheim prä
tendiren heten / in krafft ihrer erlangten Römischen Wahl /
so würden die nächstkünftige vnd von andern Häusern gebor
ne Kaysen / auch eine gleichmässige Erbgerechtigkeit auff diesel
be Cron zu prätendiren haben / welches aber das Haus Oes
terreich ihnen nicht geständig seyn würde. Folget demnach vns
widersprechlich / das der jetzige König inn Böhheim / wegen bes
klagter annemung der Cron Böhheim / mit dem H. Römisch.
Reich / vnd mit Ihrer Kay. May. als mit einem erwehltten Röm
mischen Kaysen / in vngutem nichts zuthun / sondern das er mit
dem Haus Oesterreich / vnd mit Ih. Kay. May. als mit einem
gebornen Erzhertzogen / wegen mehrgedachter Cron / in Strits
tigkeit

stigkeit begriffen ist/ vnd daß J. Kay. May. in dieser irer Privatsachen vnd Oesterreichischen Prætension, nicht zugleich klagende Parthey vnd Richter seyn könne oder solle/ zugeschweigen / daß das Königreich Böhem / einem Römischen Kayser (außerhalb was die von dem H. Reich rührende Lehenschafft belangt) keiner Jurisdiction geständig / noch einem Römischen Kayser vnd des H. Reichs Gericht / weder am Kayserlichen Hof / oder der Kammer zu Speyer / Reichs constitutionen, Kraßverfassungen vnd gemeinen Abschieden unterworffen.

Vnd ist ein überaus vngeräumbt Ding / daß man hingesgen Ihre Kay. May. disfalls / nicht als die eine Parthen / sondern als einen Röm. Kayser / Lehensherrn vnd richter / wider des Pfalzgrafen / Churfürsten / jetzigen Königs in Böhem Person in specie, consideriren will / da doch J. Kay. May. selbst / sich inn dieser Böhmischen Strittigkeit anderst nicht / als für einen König vnd Lehensmann des Reichs außgeben / in dem sie dero prætension am allermeisten darmit zu bestercken verameinen / daß sie von einem Römischen Kayser mit offtesagter Cron Beheim befehlet worden: Kan derowegen der Pfalzgraf Churfürst / jetziger König in Böhem / mit nichten beschuldigt werden / als ob er sich an das H. Römische Reich vnd den Römischen Kayser seinen Lehensherrn vergriffen / vnd dardurch das angenommene Reichs Lehen verwürckt hette. Wann dann Jh. Kay. May. das Richterlich Ampt hierinnen / als ein Römischer Kayser vnd Lehensherr / führen wolten / So müsten sie nohtwendig zwv vnterschiedliche Personen an sich haben / vnd die eine auff den Kayserlichen Richterstuhl setzen / die andere aber als einen Erzhertzogen zu Oesterreich / neben dem Pfalzgrafen Churfürsten / vor sich stellen / vnd alsdann vrtheilen / welcher vnter den beyden die beste Sach habe / der Erzhertzog / welcher dem H. Römischen Reich zu mercklichem Abbruch vnd

A ij Nacho



Nachtheil / die Cron vnd Reichs Lehen Böhheim / durch heimliche pacta auff das Haus Spanien / so nun lange zeit nach der Universal Monarchy getrachtet / zu transferiren vnterstanden: oder aber der Pfalzgraf / welcher dieselbe Cron vnd Reichs Lehen bey dem Reich zuerhalten sich bemühet hat / vnd noch täglich bemühet?

Noch viel vngeräumter ist es / daß man die Welt überreden will / als ob der Pfalzgraf Churfürst / daran vnrecht vnd zu viel gethan / daß er die im angetragene Wahl vnd Cron Böhheim angenommen / zu der Zeit / da J. Kay. Max. schon allbereit zu der Kayserlichen dignitet erhaben / vnd von ihme selbst für seinen Kayser vnd Herrn erkandt gewesen / er auch wol gewußt / daß sie einen Anspruch vnd Forderung auff solche Cron prætendiren: Gerad als wann die Anschawung der Kayserlichen dignitet, ihne von der Annemung dessen / darzu er von Gott vnd von Rechts wegen befugt zu seyn / vestiglich glaubet / hette abhalten sollen: Welcher Vorwurff in effectu so viel auff sich trägt / als wann man sagen wolte / daß des Klägers præntension nunmehr die beste seyn müsse / dieweil er zu grösser dignitet befördert worden / als er zuvor gehabt. Es ist kein Fürst des Reichs / der in Privatsachen nicht etwann eine præntension habe wider seinen MitFürsten / so nun sein MitFürst zu der Kayserlichen dignitet gelangen würde / solte er drum bey seyn præntension fallen lassen: Solte ein Capitular sich in Privatsachen seines Rechts nit mehr anmassen dörffen / dieweil sein Mit Capitular vnd Gegentheil zum Bischoffen erkoren worden? Solte ein Burger darumb seyn Recht vnd præntension verlohren haben / dieweil sein Mitburger vnd Gegenpart Burgermeister worden? Solte ein Soldat sich seiner Anforderung darumb begeben / dieweil seyn Mitsoldat die Capitainschafft vnd das Commando über ihn erlanget hat? So müsse darauff folgen / daß die digniteten in allen Ständen der Welt

W
re
v
S
ist
re
de
Z
p
re
g
li

d
z
fi
e
d
n
h
v
f
g
t

i



Welt / mehr zu Unterdrückung als zu Beförderung der Gerechtigkeit / angesehen / da doch im Gegensatz der einige Zweck und Hauptursach / warumb man in allen Ständen der Welt Häupter und Vorsteher zu verordnen und zu stabiliren pflege / ist / auff daß dadurch ein gut Regiment erhalten / Recht und Gerechtigkeit / einem jeden der darzu befugt / ertheilt / und keiner von dem andern mit Unrecht oder Gewalt beschwert werden möge: Und ob woln in allen Ständen der Welt ein jeder schuldig und pflichtig ist / seine vorgesezte Obrigkeit zu ehren und respectiren, so sol doch solcher respect und Ehrerbietung im keines weg an seinem Rechten nachtheilig / sondern viel mehr beförderlich seyn.

Das allervngeräumteste aber ist / daß man sich vnterstellen darff / J. Kay. May. dahin zu bereden und zu bewegen / daß sie zu Behauptung dero Oesterreichischen privat prætension, sich dero erlangter Kayserl. autoritet gebrauchen / vnnnd als ein Röm. Kayser mit Gewalt durchdringen solle: Inmassen dann alle Schreiben und Patenten, welche in der Kay. May. namen / so wol wegen der in den Nieder Burgundischen Provinzen auff die Bein gebrachte Spanische Kriegsmacht / als auch wegen der andern vereinigten Römisch Catholischen Chur. Fürsten und Stände gewordenen Kriegsvolcks / hin vnnnd wider ergangen / und ertheilt worden / diese zwiefache ursach in sich halten / daß solch allerseits auffgebrachtes Kriegsvolck / zu erhaltung ihrer Kayserlichen autoritet, und zu recuperirung dessen / so Ihro und irem Haus Oesterreich in Böhheim benommen worden / angesehen.

Und kan also jedermänniglich hier auß leichtlich verstehen / zu was ende die erste Ursach / das ist / die Kayserliche autoritet vorgewendet werde / nemlich zu dem Ende / damit die zwente Ursach / das ist / das Oesterreichische interesse vnter einem solchen Deckmantel desto besser forekommen möchte / welches fürs war

war ein erschrecklicher Mißbrauch der Kayserlichen authori-
 tet ist. Sintemal die Vernunfft / die Reichs Constitutiones
 vnd alle Kayserliche Capitulationes genugsam aufweisen /
 daß einem jeden Röm. Kayser die Kayserliche authori-
 tet allein zu dem end eingeräumt werde / damit Recht
 vnd Gerechtigkeit (die da seyndt eines jeden Reichs
 Grundveste / ohne welche es nicht bestehen kan / vn-
 partheyischer weise administrirt, vnd kein Fürst oder
 Standt des Reichs beschwert / sondern sie allesampt
 als Glieder eines Leibs vor vnbilligem Gewalt be-
 schützet / vnd also das ganze Corpus bey gutem Frie-
 den vnd Wesen erhalten werden möge: Welcher Zweck
 aber nimmermehr erlanget werden könnte / wann ein jeder Fürst/
 der zu dem Kayserthumb erhaben wird / seine vnd seines Hauses/
 wider andere seine MitFürsten habende Privatsachen / mit des
 H. Reichs Sachen vermischen / vnd dasjenige was er zuvor in
 propria causa durch sich selbst nicht erhalten können / nach-
 mals vnter dem Schein der Kayserl. Hoheit vnd authori-
 tet, solcher gestalt / ohne einige rechtmässige Erkandnuß / sei-
 nes gefallens durch Krieg / Achts Processen, oder dergleichen
 scharpffen Mitteln erhalten / vnd das H. Reich (dessen Verme-
 rung vnd friedlichen Wolstandt zu befördern er so hoch vers-
 pflichtet ist /) in Vnrube / in Brand vnd in die höchste Gefahr
 setzen wolte.

Darumb dann auß solchen Bedencken vnd zu Vorkoms-
 mung alles Mißbrauchs der Kayserlichen autoritet, es in dem
 H. Röm. Reich ganz heilsamlich versehen ist / daß ein jeder neu
 erwählter Röm. Kayser bey seiner Kayserlichen Wahl / von
 dem Churfürstlichen Collegio angehalten werden solle / diese
 starcke clausulirte Kayserliche Capitulation mit einem leib-
 lichen Eyd zu schweren vnd zu bestättigen: Daß er die Chur-
 fürsten / Prælaten / Grafen / Herzog vnd andere Stände
 de dess

de des Reichs selbst mit vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhängen / sondern wo er / oder jemand anders / zu ihnen allen / oder einem insonderheit / zusprechen hetten / oder einige Forderung fürnehmen / dieselbe sampt vnd sonders / Auffruhr vñ Zwitracht vnd andern Unrath im Reich zu verhüten / auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten / zu verhöhr vnd gebürlichen Rechten stellen vnd kommen läßt / vnd mit nichten gestatten wolle / in den oder andern Sachen / inn was Schein / oder vnter was Namen es geschehen möchte / darinn er ordentlich Recht leiden mag vñ vrbietig ist / mit Raub / Nidm / Brand / V�hden / Krieg / oder anderer gestalt zu beschädigen / anzugreifen oder zu überfallen : Das er auch vorkommen / vnd keines wegs gestatten solle oder wolle / daß hinfüro jemanden / hoch oder nider Standes / Churfürst / Fürst oder andere ohne Ursach vnd vngehör / in die Acht vnd aber Acht gethan / gebracht vnd erkläret werde / sondern in solchem ordentlichem Proceß vñnd des D. Röm. Reichs auffgerichte Satzung / nach außweisung des D. Reichs reformirte Cammergerichts Ordnung in dem gehalten vñnd volnzogen werde. Vnd dann endlich / daß er der Guldenen Bull vñnd andern des D. Reichs auffgerichte Satzungen zu wider kein Rescript, Mandat oder jechts anders beschwerlichs / inn einigerley Weiß oder Weg außgehen zulassen / noch dergleichen vor sich gebrauchten solle / mit dem außrücklichen Anhang / da vorgemelten Articulen vñnd Puncten jecht was zu wider erlanget oder außgeben würde / das alles solches krafftlos / todt vnd ab seyn solle.

Weil nun die jetzige Kay. May. eben diese Capitulation.

B auch



auch mit einem leiblichen Eyd von Wort zu Wort geschworen
vnd bestätiget / so erscheinet darauß Sonnenklar / daß sie in
ihren eigenen sachen wider einigen Chur Fürsten oder Stand
des Reichs nicht zugleich Parthey vnd Richter seyn / viel
weniger sich der Kayserlichen authoritet gebrauchen könne
oder solle.

Nach dem es sich etwan zutragen kan / daß ein Röm. Kay-
ser mit einem oder andern Churfürsten vnd Standt des Reichs /
oder hinwiderumb ein Churfürst vnd Stand mit einem Röm. Kay-
ser wegen einer PrivatSachen vnd prætenſion, in
Strittigkeit gerathen möchte / vnd man alsdann einen vnpars-
theytlichen Richter haben müſte. Als ist fermer in den Reichs
Satzungen vnd FundamentalGesetz der Gilden Bull auß-
drücklich verordnet: daß in dergleichen fällen da ein Röm-
mischer Kayser einen Stand des Reichs / oder aber ein
Stand des Reichs einen Röm. Kayser mit Recht oder
Anforderung zu besprechen hat / die strittige Sach
einzig vnd allein vor einem Pfalzgrafen bey Rhein /
Churfürsten / als von des ganzen Röm. Reichs we-
gen darzu vollmächtiger ordentlicher Richter erörtert
werden solle:

Vnd es ist zwar nicht ohn / daß zu Bemäntelung solches
Mißbrauchs der Kayserlichen Hochheit vnd authoritet, hino-
wider außgesprengt vnd allegirt wurde / daß weil diese Sach
ein ganzes Churfürstenthumb des Reichs anbetriffe / so haben
auch die sampeliche Churfürsten darzu zu reden macht / darumb
sie dann auch unlängsthin zu Wülhausen deswegen bensam-
men gewest / vnd einmütlich geschlossen / daß Jh. Kan. Max.
mit Ihrer Oesterreicher Privat prætenſion wider den Pfalz-
grafen Churfürsten / jetzigen König inn Böhem / von Rechts
wegen genungsam befugt weren / sich ihrer Kayserl. authori-
tet vnd Gewalts zu gebrauchen / Aber eben dasselbe ist die Falle
aber

aller absurditeten vnd Ungerechtigkeiten / die jemals vnter
 der Sonnen erhört worden / Dann wann die drey Geistlichen
 Herrn Churfürsten dafür halten / daß das Churfürstliche Col-
 legium wegen des Böhemischen Churfürstenthumbs mach-
 habe / sich der Sachen anzunehmen vnd darinnen zu erkennen /
 So heeten sie da ben dem zu Franckfurt jüngst gehaltenem Kay-
 serlichen Wahltag das ganz Churfürstliche Collegium dies-
 ser Serittigkeit halber so flehentlich von den Ständen in Böh-
 men durch denselben Gesandten angelanget / vnd von der drey-
 en Weltlichen Churfürsten Botschafften selbst so insten-
 dig darzu ermahnet worden / die Sach cum res adhuc esset
 integra, vor allen Dingen sollen helfen schlichten; dieweil sie
 aber damals ganz vnd gar nicht darzu verstehen / auch Chur-
 Manns der Böhemischen Gesandten übergebene Interventi-
 onsschriefften nicht ein mal (wie es seiner Churfürstlichen Gnas-
 den / als des Reichs ErzCanslern von Ampts wegen wol ge-
 bühret hette /) in dem Churfürstlichen Rath proponiren, vnd
 sie drey Geistlichen Herrn Churfürsten samptlich der Ständ in
 Böhmen Abgesandten zur gesuchten Audientz (da es doch
 das Böhemische Churfürstenthumb angetroffen /) nicht kom-
 men / noch ihnen aller Vöcker Recht gedeyen lassen wollen:
 So ist sich nicht wenig zu verwundern / daß sie an jetzt für sich
 allein besonders vnd ohne Suzzehung des ganzen Churfürst-
 lichen Collegii, viel weniger der überigen Fürsten vnd Stände
 des Reichs / sich mit solchen ihren gleichsam heimlichen gefas-
 sten Vorurtheil / so gar übereilet / vnd sich nicht erinnert ha-
 ben / daß alle Göttliche vnd Weltliche Sakungen in der gan-
 zen weiten Welt verbieten / eine Parthey ungehörter Sachen
 zu condemniren, vnd die andere zu rechtfertigen. Vnd siehe
 man durchaus nicht / wie sie sich inn einem so klaren Verlauff
 der Partheyigkeit entschütten / viel weniger für vnpartheyische
 Richter darstellen könnten / zu dem wie gemelt es richtig ist / daß
 B ij die

ren
 in
 and
 otel
 ne
 an
 hs/
 ms
 n, in
 dar
 chs
 us-
 ö-
 ein
 der
 ach
 in/
 ves
 tert
 ches
 hino
 ach
 aben
 umb
 ans
 ran.
 alks
 hts
 ori-
 jalle
 aller

die Cron vnd Churfürstenthumb Böhmen ihre gewisse Leges Fundamentales vnd Privilegia haben / nach deren Inhalt ein König sampt den Ständen im Böhmen auff dergleichen Fällen besprochen werden sollen / vnd senften dem H. Rom. Reich außserhalb der Lehen schafft / davon allbereit nach nottursst ge redt worden / keiner Jurisdiction geständig.

Das man aber den zu Franckfurt öffentlich begangenen Fehler / heimlich weißbrehmen / vnd zugleich vnter dem Namen der Kaiserlichen authoritet, mit Gewalt zu behaupten sich vnterstehen will / seynd es solche Sachen / die man zu G. Ottes des gerechten Richters Erkandtnus hienit stellen thut.

Welches alles aber keines wegs dahin angesehen / als ob der König in Böhheim / Pfalzgraf vnd Churfürst / eine rechtmässige Erkandnuß sonst nicht leiden wolte / sintemal er sich jederzeit gutwillig darzu anerbotten / wosern solches an gehörts gen Orten / durch vnparthenische darzu qualificirte Personen / vnd aber nicht durch etlicher wenigen Stände des Reichs absonderliche vnd selbst eigene Anmassung / noch J. Kay. May. PrivatRächte vnd Diener passioniertes Eindringen / geschehe.

Vnd ist also hierinnen die Frage nicht / welche Partey recht oder vnrecht habe / sondern ob J. Kay. May. oder dero PrivatRachtgebere Richter seyn können oder nicht? Dann was die Hauptsach an: vnd für sich selbst belanget / haben die Stände der Cron Böhheim in irer kurtzverwichner zeit in Druck gegebene Deductionsschrift außführlich erwiesen / was gestalt sie ihre Wahlgerechtigkeit erlangt / vnd bis zu J. Kay. May. Zeiten / ohne etnige interruption, hergebracht vnd continuirt; Zum andern / haben sie die Oesterreichische prætenzion vnd Fundamenta, mit beygelegten Zeugnissen / gründtlich abgeleint; Vnd fürs dritte / dargethan / auß was befugten Ursachen sie die jetzige Kay. May. Krafft ihrer wolhergebrachter Wahlgerechtigkeit verworffen / vnd zu einer neuen Wahl zuschreib

Schreiten / bewogen worden / seynd auch in loco & coram Ju-
 dice competente, deswegen gebührliche Red vnd Antwort
 zugeben / auch daneben noch mehr Beweishumben bezubrin-
 gen / geneigt / daß ihr jetziger gnädigster König vnd Herz Ketnes
 wegs der Kay. May. die Cron Böhheim (wie ihme solches güts-
 lich zugemessen werden will) von dem Haupt gerissen / sondern
 daß dieselbe allerdingis vacans gewesen / vnd J. Kön. May. sie
 durch ordentliche vnd eintrectige Wahl / ganz rechtmässiger
 weis erlangt haben: Unnoht sich deshalb hierinnen weiters
 auffzuhalten / als daß man noch ein grobe absurditet im fürst-
 bergehen zuentdecken / nicht auffserm weg zusehn erachtet; Dann
 es finden sich irer viel vnter denen die es mit der præterierten
 Oesterreichischen Erbgerichtigkeit halten / welche inn dem irris-
 gen Wahlrecken / Obwolt in der Guldnen Bullen den Stän-
 den in Böhheim die freye Wahlsgerichtigkeit außdrücklich vors-
 behalten / da hingegen von der erblichen Succession der ältesten
 Söhnen vnd anderer nächsten agnaten in den andern Weltlis-
 chen Churfürstenthumben vnd Reichs Mannslehen einsonders
 bare Ordnung bestättigt wurde / daß doch solches auff Kayser
 Carln des Vierden Geschlecht / vnd also auff das Haus Oe-
 sterreich allein zu restringiren seye / dieweil (wie sie sagen) nicht
 zuvermuten / daß Kayser Carl vnd die damals versamlete Chur-
 fürsten vnd Stände des Reichs / das an der der Cron Böhheim
 haffende Churfürstliche Ampt / hetten schlechter Ding zu der
 Ständ in Böhmen freyen Wahl stellen / vnd also einem unges-
 wissen Geschlecht heimweisen wollen.

Es hat aber diese vermeinte objection so wenig Gründe /
 als wann man vermuten wolte / daß den dreien Thumb Capl-
 teln zu Maynz / Coln vnd Trier die freye Election ihrer Erzbis-
 choffen vnd Churfürsten des Reichs nicht simpliciter heim-
 gestellt / sondern auff etliche gewisse Häuser vnd Geschlechter
 restringirt werden seye / Sondern es ist viel mehr zuvermuthen
 B ij ten

ges
 ale
 en
 ich
 ges
 nen
 nen
 ich
 tes
 ob
 ht
 ich
 irts
 so
 hs
 n.
 e.
 che
 ri-
 nn
 die
 ick
 ale
 n.
 u-
 n-
 ich
 Bro
 ter
 zu
 ch

gen / dieweil die andere drey Weltliche Churfürstenthumb vnd
 ReichsMännlichen / vermög der Guldener Bullen / nit auff die
 Töchter / sondern allein auff die Söhne vnd Agnaten erben sol-
 len / das ebener Gestalt auch / nach dem die Cron Böhemia zu et-
 nem Churfürstenthumb worden ist / die Stände in Böhemia kein
 Weib zu iren Königen / vnd also zu einer Churfürstin des Reichs
 erwehlen sollen / Inmassen die drey Geistliche Capitula keine
 Weiber zu iren Erzbischoffen vnd Churfürsten des Reichs zu-
 erkiesen pflegen. Vnd ist gewislich ein neues vnd niemals er-
 hörtes Ding im H. Reich / dz man das Churfürstenthumb Böh-
 heim / durch ein vermeinte vnerwiesene Erbgerechtigkeit / den
 Weibern so wol als den Männern zuzueignen / sich so sehr be-
 mühet / Inmassen Jh. Kay. Max. prätendirte Erbgerechtig-
 keit / vornemlich von einem Weib / vnd mit namen von der An-
 na, Kayfers Ferdinandi I. Gemahlin / hergeholet werden wil /
 Dann über das / das so lang das Churfürstliche Collegium
 gestanden / kein Weib jemals das Churf. Ampt verrichtet / So
 were es auch fast seltsam / das man ein Weib darzu kommen las-
 sen / vñ dem Churf. Collegio vffbringen wolte / in betrachtung /
 das ein Weib nit allein die Reichs Lehen mit Waffen / irer qua-
 liteten halben / nicht bedienen kan / sondern auch / das wan ein
 Weib bey der Wahl eines Römischen Kayfers / mitten zwischen
 den Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten sitzen / vnd fürters
 mit inen dem Herkommen nach / reiten / das Churf. Ampt verrich-
 ten / vnd das Chur Schwert führen solte / es einer Comedie ehnlis-
 cher / als einem Churfürstl. Collegio, sehen würde.

Solchem allem nach / wirdt zum Beschluss zu der gansen
 unparthenischen Welt: Insonderheit aber zu allerhoherleucht-
 teten Churfürsten vnd Stände des Reichs vernünftigen nach-
 sinnen gestellt / ob es auch billich / vnd nicht viel mehr wider Gott
 vnd wider alle Churfürsten vnd Ständen Freiheit were /
 wann es dahin kommen solte / das in diesem vnd andern der gleis-
 chen

chen Fällen/da man mit dem H. Reich nichts zuthun / vmb da
 noch keine ordenliche erkandnuß der Sachen vorgangen / Ihr.
 Kay. May. diese ihre privatprætension vnd interesse, wel-
 ches durch sie mit Gewalt der Waffen verfochten worden / ehe
 vnd zuvor sie zu dem Kayserthumb gelangt / solcher Gestalt ver-
 mittelst ihrer erlangten Kayserl. authoritet, behaupten / vnd wis-
 der einen so vornemen Churfürsten des Reichs in causa pro-
 pria, mit Kayserl. gewalt durchbringen / vnd nicht allein in Böh-
 heim / allda die prætion strittig / sondern auch mitten im H.
 Reich / beschwezen ein gesehrlichen Krieg / durch Spanische / der
 Teutschen Nation übel affectionirte Diener / erwecken / Ritche-
 ter vnd Parthen zugleich seyn / Ihre selbst / als ein erwehlter
 Römischer Kayser / solch prætendirtes Oesterreichisch Recht
 heimsprechen / die andere Parthen aber vngewört condemniren,
 vmb ihres Privatnutzens willen die angedrohte Rechts Pro-
 cess vnter dem Namen der Kayserl. Hochheit ergehen vnd exe-
 quiren lassen / vnd durch solche extrema das ganze Römische
 Reich / vnser geliebtes Vaterland / wider ihre so hoch geschwors-
 ne Kayserl. Capitulation, in die eufferste Gefahr des gänzlich-
 chen Vntergangs (den Gott gnediglich verhüte) setzen wolten.
 Hiemit hastu lieber Leser eine kurze Antwort auff die vorgelegte
 Frag / dieselbe erwege / vnd bitte G. D. / daß er dem
 Rechten beystehen wolle. Gehab dich
 wol.

Extract



Extract ex actis desß zu Augspurg gehaltenen
Reichstags im Jahr 1548. das Königr. Böh-
men betreffend.

Die Böhmische Kön. May. ist von derselben verord-
neten Crantz Kähten hievort zeitlich erinnert / was maß
sen der König zu Böhmen im jüngsten Wormbischen
Anschlag befunden worden / vñ daß der halben gemeiner Crantz
versamblung vñ Vorhaben were / Jh. Königl. May. als König zu
Böhmen vñ Cursfürsten / von deren Landen wegen / so Ihre
May. als König in Böhmen / vom Reich zu Lehen tragen / inn
den neuen Anschlag auch zu bringen vñ zu belegen / in massen
sie dann in dem reformirten Anschlag allbereit gethan. Nach
dem aber solch Bedencken vñ Vorhaben J. Kön. May. zuver-
nemen ganz frembd gewesen / sie hievort auch darvon nichts ge-
hört noch gewußt: So haben Ihre Königl. Majestät man-
gels halben genugsamen Berichts / die Sachen biß zu ihrer
glücklichen Ankunfft in die Cron Böhmen verschoben / vñ sich
allda nach fleißiger Erkündigung nichts anders erinnern noch
erfahren mögen / dann daß die Stände der Cron Böhmen kei-
ner Reichs Anschläge bekandlich / auch nicht geständig seyen /
daß weder der angezogene Wormbische / noch ältere Anschlag /
mit Ihrer Kön. May. löblichen Vorfahren Königen zu Böh-
men wissen noch willen geschehen / daß sie auch darinn nicht ge-
halten / noch einige Hülff geleistet hetten / auch endlich keine schuld-
dig weren.

So wissen sich auch J. Kön. May. nicht zu bertehen / daß
sie in zeit ihrer Böhmischen Reglerung / darinn dann etwan viel
Reichshülffen bewilligt vñ geleistet worden / je belegt noch vmb
Hülff

Hülff ersucht were / noch viel weniger eine erlegt hette. Zu dem
 das ein König in Böhmen zu einigem Reichstag nicht bes-
 chrieben würde / auch weder Stand noch Stimm im Reichs-
 Raht hette.

Darneben haben gemeine Reichsstände wol zuermessen / dies
 weil die Reichssteuer allein auf die Ständ in den zehen
 Cranffen bestimpt / geschlagen worden / vnd aber die Cron Böh-
 men in keinem Cranß befunden wird / so ist darben leichtlich ab-
 zunehmen / daß diese Cron mit dem Reich hievor nie gesteu-
 ret / vnd darumb jetzt auch vnbillich in des Reichs Anschläge ge-
 zogen werde.

So begreifen auch die Reichssteuer allein die Ständ des
 Reichs Teutscher Nation / so sich des H. Reichs Schutz vnd
 Schirm / auch Fried vnd Rechtens erfreuen vnd gebrauchen :
 Ob nun gleichwol die Kön. May. als König zu Böhmen / et-
 liche Land vnd Herrschafften der Teutschen Sprach vnd Zun-
 gen vom H. Reich zu Lehen erkennen: So haben dieselben Land
 vnd Herrschafften vom Röm. Reich weder Schutz vnd Schirm/
 Fried noch Recht / sondern seynd von dem Reich Teutscher Natio-
 on / in ein ander sonder Reich vnd Nation von Alters her abge-
 sondert vnd demselben nicht incorporirt, vnd also des Reichs
 Teutscher Nation Bürden / Anschlägen vnd contributioni-
 bus nicht vnterworffen.

Zu dem so tragen vnd erkennen andere mehr ausländische
 vnd frembde Potentaten viel ansehnliche Land vnd Leute / von
 Kay. May. vnd dem H. Reich zu Lehen / die aber darumb in des
 Reichs Teutscher Nation Anschläge vnd collecten nit gezo-
 gen werden.

Vnd demnach sich nun auß dem allem befindet / daß ein Kö-
 nig zu Böhmen in des Reichs Anschlag nicht gehörig / auch vn-
 billich vnd auß lauterm Irrsal in das Wormsisch vnd vielleicht
 andere mehr ältere Anschlag vnd Register gebracht seyn wür-
 den /

E

H
 n
 ord-
 mas-
 chen
 anß-
 ig zu
 Ihre
 / inn
 assen
 nach
 wer-
 s ges
 mans
 hrer
 sich
 noch
 n fei-
 nen /
 läg /
 Böh-
 t ges
 chul-
 / daß
 riel
 vmb
 Hülff

den/so wollen sich die Kön. May. als König zu Böhmen / zu gemeinen Reichsständen anädiglich versehen/das sie ihres Vorhabens abstehen/ vnd J. May. nicht weniger als deroselben Vorfahren Könige zu Böhmen / diß Orts vnbeschwert bleiben lassen werden.

Was dann Ihre Kön. May. als König zu Böhmen vnd Churfürst dem H. Reich zuthun schuldig/ vnd sonst den Ständen Teutscher Nation gemeintlich vnd sonderlich / zu sonderer Ehren/Freundschaft/Muz vnd Frommen/vnd aller Wolfahrt erzeigen vnd beweisen werden: Des wollen sich die Kön. May. ganz gutwillig vnd freundlich angeboten vnd hierben gemeinen Ständen vnverhalten haben / das sich die Ständ Ihrer May. Cron Böhmen in allem vnd jeden Obligen vnd Nohten wider die Vnglaubigen bißher ganz gehorsam/tröstlich vnd hülflich erzeigt/dessen auch jetzt vnd künfftiglich/nit weniger zuthun vnd an allem ihrem vermögen nit mangel zulassen vrbietig seyn.



C O P I A

So Ihr Fürstl. Gn. Herz General Marggraf Joachim Ernst/rc. an den Raht vnd ganze Burger-schafft in Franckfurt gethan 9. (19) Augusti, Anno 1620.

Von Gottes Gnaden Joachim Ernst / Marggraf zu Brandenburg in Preussen/rc. Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen / rc. der Hochlöbl. Evangelischen Union verordneter General Leutenant:

Insern günstigen vnd gnedigen Gruß zuvor / Ehrsame/ Weise / liebe Besondere; Wir haben für eine Nothdurfft erachtet / zu Ewer sampt vnd sonders warhaffter Wissens

sensschaffe vnd Nachrichtung euch hiemit zu berichten/ auf was Ursachen Wir mit der Hochlöbl: Union armee vnd Krieger volck in diese Gegend newlicher zeit kommen / vnd angelanges seyn / nemlich zu keines einzigen hohen oder nidriges Stands des H. Rom. Reichs offension, sondern einig vnd allein in dieser wolgemeinten vnd guten intention diese der Vnirten zugethane Land vnd Leut nicht allein vor allen androhenden vnbilligen Gewalt zu defendiren vnd zu schützen / sondern auch vnter den Friedliebenden Ständen dieser Nachbarschafft / Fried vnd Ruhe nach Möglichkeit zuerhalten: Hergegen ist es nunmehr an deme / daß dem nechst erschollenen Geschrey / auch hin vnd wider einkommenen gewissen avisen vnd Warnungen nach / die Spanische Macht mit Gewalt in das H. Reich herein dringet ; zu was ende ist leichtlich zuerachten:

Weil dann allen hohen vnd nidrigs Stands guten Patrioten angesagt seyn will / sich zeitlich dargegen in guter Obacht zu haben / vnd seiner Schantz wol warzunehmen / sonderlich aber Wir ziemliche gute Nachrichtung erlangt / daß des Marchuis Spinola di Segno vnd Anschlag zu förderst auff ewere Stadt Franckfurt geachtet seyn sollte / dieselbige mit Gewalt zu occupiren / vnd also darauß sedem belli in diese Stadt zu bringen: Als haben Wir vns wolmeinender guter affection vnd Vorsorge euch vnd ewre zugethane Burgersehafft dessen zu warnen nit umbgehen können / daß ihr euch vnd ewre Stadt / als Evangelische gute Patrioten wollet zeitlich in fürsichtige gute Obacht dero gestalt nehmen / damit ihr sampt Weib vnd Kindern umb so viel mehr gesichert seyn / vnd wie hievor andern Stätten widerfahren / nit beedes umb die seligmachende Evangelische Religion vnd Freyheit ewers theils gebracht / vnd darzu in frembde dienstbarkeit gesetzt / sondern durch ewer verursachen / so wir doch nit hoffen wollen / auch andere benachbarte Stände in eusserste Noht dadurch gestürket werden mögen / Welches

E ij euch

ge
rhas
Bors
lafs
vnd
tans
dern
ahrt
Kap.
inen
Kap.
wider
flieh
vnd
n.
Z
Zos
f zu
berg
chen
ame/
urffe
Wiss
sens

euch auff solchen unverhofften Fall/zuförderst gegen Gott selbst
sten/dann auch ewer eigene posteritet vnd andern benachbarten
schwerlich zuver antworten stehen wirdt.

Wir wollen Uns aber zu Euch sampt vnd sonders / weil
euch die Erhaltung ewrer eignen / so woln zeitlicher als ewiger
Wolffahrt daran gelegen / als zu guten Patrioten viel mehr ei-
nes andern vnd bessern getrostet/seynd auch in solcher guten zu-
versicht erbötig/Euch vnd die ewrigen/so Wir bey uns auff dem
Nothfall/vnd so lang Wir uns dieser orten befinden/nach mög-
lichkeit zu succurriren vnd zuentsetzen/auch da ihr vmb mehrer
ewrer Sicherheit willen einige Guarnisonen an Uns begeren
werdet/euch mit so viel an euch auff so kurze oder lange Zeit/als
ihr bey euch selbstn rahtsam vnd thunlich befinden werdet / bey
so beschaffenem gefehrlichen Zeiten vnd Leufften/zu Bezeugnuß
Unsers gegen ewre Burger-schafft tragenden guten Gemühts/
vnd sorgfältiger Wolmeynung/ohne ewern sonderbaren Kosten
zu willfahren/vnd dadurch per consequens, auch die benach-
barte angedrohte Gefahr / vnd darauß erfolgendes gemeines
Landverderben vmb so viel mehr nach Möglichkeit zu hinder-
treiben.

Solches alles Euch zu Ewerer selbst eigenen Gelegenheit
heimgestellet/jedoch ganz günstig vnd gnedig gesinnent/die sas-
chen beyzeiten / weil die Gefahr allbereit vor der Thür / der Ges-
talt zu erwegen vnd in acht zunehmen / wie es die hohe vnauß-
sprechliche Notdurfft vnd Erhaltung ewrer Freyheit in all an-
dere weg erfordert/ihr es auch gegen Gott vnd der posteritet,
wie nicht weniger aller benachbarten friedliebenden Ständen/
da es/wofür Gott nochmals gnädig seyn wolle / übel außschla-
gen solte / künfftig getrawet zuver antworten / Inmassen Wir
dihß als in Euch einigen Zweifel nicht setzen wollen / als denen
Wir

Wir mit günstigem geneigten guten Willen / auch Fürstl. Gn.
wolzugethan vnd geneigt verbleiben / Datum Oppenheim den
9 (19) tag Augusti Anno 1620.

Joachim Ernst/1c.



C O P I A

Schreibens so der Marchese Spinola an den Racht
vnd Burgerschaft der Stadt Franckfurt gethunden
22 (12) Augusti, An. 1620.

Wir Ambrosius Spinola, Marggraf zu Neffo / für
gegen den Ehrsamem vnsern lieben besondern Burgers
meister vnd Racht des H. Reichs Stadt Franckfurt
am Mayn hiermit zu wissen / Demnach Wir denselben vers
schriener tagen sub dato in vnserm Feldtläger zu S. Sebastian
Engers in schrifftten angefügt / daß Uns die Röm. Kay. May.
vnser allergnädigster Herz gnädigst befohlen / Sie ihrer Stadt /
Burger vnd Vnderthanen mit dero durch / das inn den Nider
Burgundischen Landen zu Dienst ihrer Kay. May. erworbenes
Kriegsvolck nicht zu offendiren, noch zu beleidigen / Sondern
viel mehr mit denselben gute correspondens vnd Freunds
schafft zu halten / im fall sie wie bißhero geschehen / in Irer Kay.
May. devotion vnd Gehorsam continuiren vnd verbleiben
werden / welches ermeldte Burgermeister vnd Racht zu Danck
acceptirt, darneben aber durch sonderbare Abgeordnete vns zu
erkennen geben lassen / daß ihrer Stadt Notdurfft vieler beweg
licher Vrsachen halber erfordere / daß derselbigen mit zunahens
der approachung solcher armeer, auch dem Durchzug / so lang
sie in dem Reich hie oben Landes seyn vnd bleiben würden / vers
E iij schonet /

bs
en
eil
er
eis
us
m
gs
rer
ren
als
en
us
ts/
ten
ch
es
ers
heit
sas
Bes
uß
ans
tet,
den/
hla
Wir
nen
Wir



schonet/ vnd ihnen deswegen gute Versicherung geben werden/
 Wann wir dann obgedachten der Kay. May. allergnädigstem
 Befehl nach zukommen gehorsamlich gemeint/ die Uns vorges
 brachte motiven nicht vor unerheblich erachtet/ vnd dann die
 Abgeordnete abermals versichert/ da ihre Principaln forthin wie
 bishero in schuldigen Gehorsam gegen der Kay. May. bestän
 dig zu verharren/ resolvirt, Als geloben vnd versprechen Wir
 hiermit bey vnsern waren Worten/ Eramen vnd Glauben/ daß
 Wir der Stadt Franckfurt vnd derselben angehörigen sampt
 iren Gütern mit diesem exercitu in keiner ley weg molest seyn/
 sondern vielmehr nach möglichkeit verschonen/ wie auch vnter
 keinem schein/ wie das seyn möge/ weder viel weniger eine Läger
 rung an die begeren/ oder ichtwas sonstien mit gewalt oder feinda
 lich vornehmen wollen/ Darauff sich mehrgedachte Burger
 meister vnd Rath gänzlich vnd sicherlich zu verlassen/ Dessen
 zu mehrer Versicherung haben Wir vns mit eignen Händen
 unterschrieben/ vnd vnser Secret hievor andrucken lassen/ so ges
 chehen im Feldlager zu Merbon 22 (12) Aug. An. 1620.

Ambrosius Spinola.

E N D E.



n/
m
es
ie
ote
no
te
af
pt
n/
es
da
en
en
ges.



1
No. 3745 OA

911

ULB Halle

3

004 808 258



V017



1332 = 28

Ob der
der strittigen

Sampt ange
Ausspurg gel
das

Item seynd be
Ihr Fürstl. Gn. Her
(19) Augusti/ Bnd
Augusti an



duy



V c
3745

er in
Richs

des zu
548.

/ 1. So
1/2. den 9.
22. (12)

